



**PFLEGESTÜTZPUNKTE
BERLIN**

Beratung rund um Pflege und Alter



„Pflegebedürftig – Was nun?“

***Informationen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zur
Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und Inanspruchnahme von
Leistungsansprüchen in Deutschland***

**Pflegestützpunkte Berlin -
Beratungsstellen rund ums Thema Pflege**

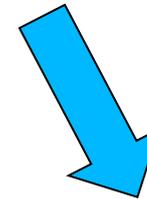
Tina Westphal und Vivien Schröder

**in Kooperation mit den Interkulturellen
Brückenbauer*innen in der Pflege (IBIP)**

Nilgün Firat

31.05.2023

unterschiedliche Begriffsbestimmungen



Behinderung

Pflegebedürftigkeit

Wichtig:

**Nicht immer bedeutet beim Vorhandensein einer
Behinderung direkt auch, dass eine
Pflegebedürftigkeit vorliegt.**

Begriff: Behinderung (nach § 2 Abs.1 nach Sozialgesetzbuch IX)

Eine Behinderung liegt vor, wenn eine körperliche, seelische oder geistige Erkrankung das gesamte alltägliche Leben stark beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und länger als 6 Monate andauert.

Eine **gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens** (z.B. Schule, Beruf, Freizeit) ist aufgrund der Folgen einer Erkrankung beeinflusst und erschwert.

Antragsstellung der Anerkennung der Behinderung: beim Landesamt für Gesundheit und Soziales/Versorgungsamt oder Amt für Soziale Angelegenheiten/Sozialamt (je nach Bundesland verschieden)

Anträge je Bundesland im Internet-Portal „einfach teilhaben“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abrufbar:

https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/01_Schwerbehindertenausweis/Schwerbehindertenausweis.html)

Begriff: Pflegebedürftigkeit (nach § 14 Sozialgesetzbuch XI)

Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen haben

und

die diese **nicht selbstständig** kompensieren oder bewältigen können, gelten im Sinne des Gesetzes als pflegebedürftig.

Pflegebedürftige bedürfen aus oben genannten Gründen der Unterstützung durch andere.

Die Dauer der Pflegebedürftigkeit besteht voraussichtlich für eine Dauer von mindestens 6 Monaten und länger.

Entscheidend für den Pflegegrad ist, wie stark eine Person im Alltag in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt ist und personelle Hilfe benötigt.

Begutachtungsrichtlinien zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit – Module

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

1. Modul: Mobilität

Positionswechsel im Bett

Halten einer stabilen Sitzposition

Umsetzen

Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

Treppensteigen

2. Modul: kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

örtliche Orientierung und zeitliche Orientierung

Erinnern an wesentliche Ereignisse,

Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

Verstehen von Sachverhalten und Informationen

Erkennen von Risiken und Gefahren

Beteiligen an einem Gespräch

3. Modul: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

nächtliche Unruhe

selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

Beschädigen von Gegenständen

physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

verbale Aggression

Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen

Wahnvorstellungen

Ängste

Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

4. Modul: Selbstversorgung

Waschen des vorderen Oberkörpers

Körperpflege im Bereich des Kopfes

Waschen des Intimbereichs

Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare

An- und Auskleiden des Oberkörpers und Unterkörpers

mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken

Hilfe beim Essen und Trinken

Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

5. Modul: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel

Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden

Arztbesuche

Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (z.B. Physiotherapie, Dialyse)

6. Modul: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen

Ruhen und Schlafen

Sich beschäftigen

Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

Interaktion mit Personen im direkten Kontakt

Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Je mehr Hilfe benötigt wird, je größer ist die anerkannte Punktzahl im jeweiligen Kriterium der einzelnen Module.

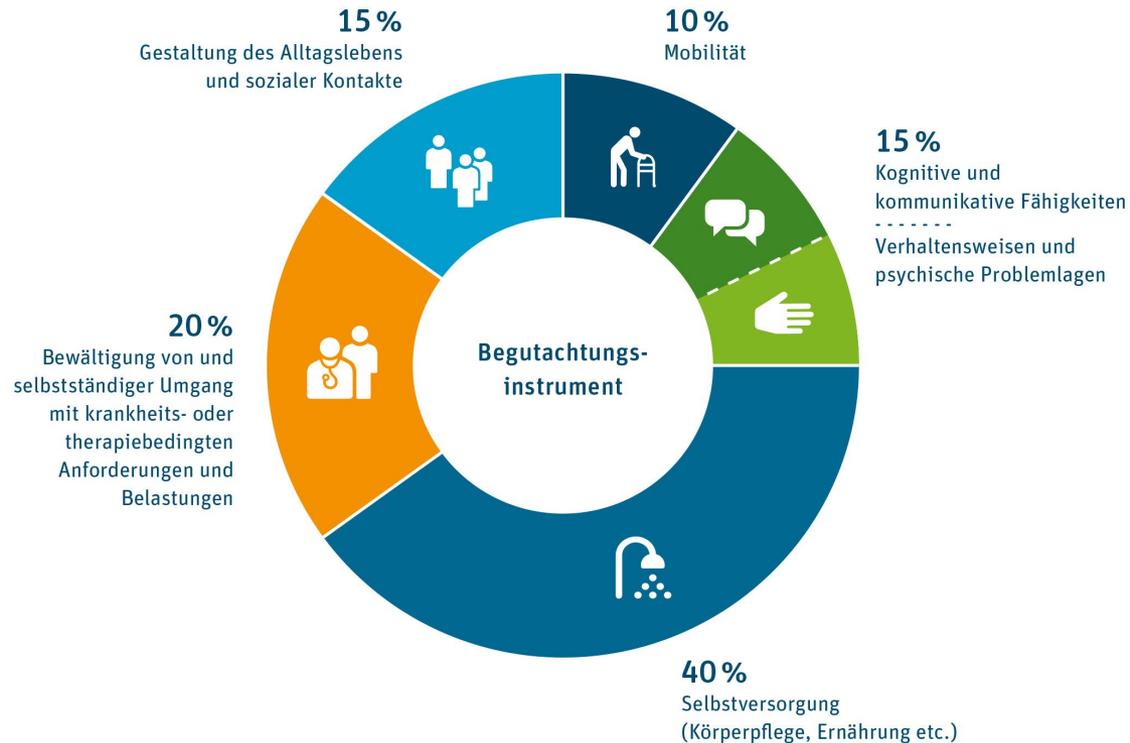
- selbstständig (0)
- überwiegend selbstständig (1)
- überwiegend unselbstständig (2)
- unselbstständig (3)

z.B. Kriterium: „Treppensteigen“ im Modul 1 Mobilität

selbstständig:	allein (0)
überwiegend selbstständig:	allein Treppensteigen, benötigt aber Begleitung wegen des Sturzrisikos (1)
überwiegend unselbstständig:	Treppensteigen ist nur mit Stützen oder Festhalten der Person möglich (2)
unselbstständig:	Person muss getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden, keine Eigenbeteiligung (3)

Die Module des Begutachtungsinstruments werden wie folgt gewichtet:

Begutachtung von Pflegebedürftigkeit –
Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



Die Gesamtzahl der gewichteten Punkte ergibt die Höhe des Pflegegrades

(Quelle der Grafik: www.insenio.de)



Wo muss ein Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit gestellt werden?

beim Sozialamt

(am Ort der Unterkunft)

gesetzliche Grundlage:

§ § 61 ff. Sozialgesetzbuch SGB XII (SGB XII)

„Hilfe zur Pflege“

Oder:

Nach 24 Monaten Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht ein Anspruch auf Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung.

Dann ist der Antrag (erneut), dann aber bei der Pflegekasse, zu stellen.

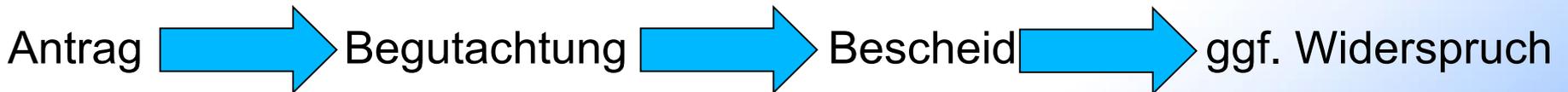
Gesetzliche Grundlage:

§ § 14 ff. Sozialgesetzbuch SGB XI (SGB XI)

Sieben Schritte bis zum Pflegegrad

1. Sie stellen beim Sozialamt einen Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
2. Das Sozialamt beauftragt einen Gutachter, der sich mit Ihnen für die Terminabsprache in Verbindung setzt. Die Begutachtung findet bei Ihnen zuhause statt.
3. Bei Ihnen in der Häuslichkeit wird sich der Gutachter ein Bild von Ihrer Situation machen und spezifische Fragen entsprechend der Begutachtungsrichtlinien stellen (vergleiche hierzu Folien 6-11)
4. Im Anschluss an den Termin erstellt der Gutachter Ihr Pflegegutachten. In diesem steht, wie der unabhängige Gutachter Ihre Selbstständigkeit und Ihren Pflegebedarf einschätzt, welchen Pflegegrad er dem Sozialamt empfiehlt.

5. Der Gutachter leitet das Pflegegutachten an Ihr Sozialamt weiter. Ihnen wird dieses mit dem Pflegebescheid zugeschickt.
6. Das Sozialamt entscheidet auf Basis des Gutachtens über einen Pflegegrad, kann aber dabei von der Empfehlung des Gutachters abweichen.
7. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich durch einen Bescheid des Sozialamts mitgeteilt. Stimmen Sie der Entscheidung nicht zu, können Sie jetzt einen Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat einlegen.



Wichtig!!!:

Leistungen des Sozialamts werden nie rückwirkend gewährt, erst ab Zeitpunkt der Antragstellung!

Hilfe zur Pflege und Festlegung der Pflegebedürftigkeit übers Sozialamt nur bei nachgewiesener finanzieller Bedürftigkeit !!!

Menschen, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands Pflege benötigen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, haben Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII.

Voraussetzung ist die finanzielle Bedürftigkeit, d.h. eigenes Einkommen und Vermögen ist nicht ausreichend vorhanden, um die notwendige Pflege bezahlen zu können.

Das Sozialamt ermittelt, was dem Pflegebedürftigen selbst und ggf. seinem Ehegatten oder Lebenspartner an Einkommen für den täglichen Lebensunterhalt verbleiben muss (Einkommensgrenze), bzw. in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung zu leisten ist.

Wichtig dabei ist, dass alle angeforderten Unterlagen eingereicht und alle finanziellen Belastungen belegt werden.

Generell ist vorhandenes Vermögen für die Pflege einzusetzen!!!

Davon ausgenommen sind unter anderem:

- selbst genutztes Wohneigentum
- 10.000,- € als Barbetrag
- plus 10.000,- € für den Ehe- oder Lebenspartner sowie
- 500,- € für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person
- bis zu 8.700 € zweckgebundene Beträge für Bestattung und Grabpflege (Bestattungsvorsorge)

Kinder müssen sich an den Pflegekosten im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 € beteiligen.

Fazit:

Feststellung der Pflegebedürftigkeit übers Sozialamt ist gekoppelt an Prüfung der Voraussetzungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII. Liegen die Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit nicht vor, erfolgt auch keine Feststellung der Pflegebedürftigkeit übers Sozialamt.

Die Pflege ist privat zu bezahlen, wenn auch die Vorversicherungszeiten der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) nicht erfüllt sind.

Wichtige miteinzureichende Unterlagen beim Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialamt:

- ausgefülltes Antragsformular (Online oder beim Sozialamt erhältlich) plus formlosen Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit
- Ausweisdokumente/Aufenthaltserlaubnis
- Nachweis über die Höhe der Einkünfte (z.B. Rente)
- Nachweise übers Vermögen wie Sparbücher, Wertpapiere, Kraftfahrzeug, Grundbesitz, Policen von Lebensversicherungen
- Nachweis über Mietkosten
- Kontoauszüge
- Nachweis über Anerkennung einer Schwerbehinderung
- ggf. Vorsorgevollmacht oder Betreuerausweis bei der Vertretung durch Angehörige

Tipps für die Begutachtungssituation:



Pflegeperson oder/und Vertrauensperson sollte unbedingt mit anwesend sein

“Pflegetage“ / Pflegesituationen vor dem Termin schriftlich zusammenfassen und bereitlegen (Wobei unterstützt die Pflegeperson in Bezug auf die Begutachtungsrichtlinien / Folien 6-11?)

medizinische Unterlagen bereitlegen (z.B. Medikamentenplan, Arztberichte, Krankenhausentlassungsberichte, Schwerbehindertenausweis, Kontaktdaten der behandelnden Ärzte)

keine sportlichen Höchstleistungen bei praktischen Übungen
→ *Beschönigen Sie nichts, übertreiben Sie aber auch nicht.*

eine natürliche Wohnatmosphäre in der Wohnung beibehalten
→ *Räumen Sie nicht übermäßig auf, das wirkt nur unnatürlich und wirft ein unrealistisches Bild auf Ihren Pflegealltag.*

Termin dauert ca. 1 Stunde
→ *Konzentrieren Sie sich aufs Wesentliche.*

Leistungen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 übers Sozialamt:

- häusliche Pflege (64a-64f SGB XII)
- teilstationäre Pflege (64g SGB XII)
- Kurzzeitpflege (64h SGB XII)
- Entlastungsbetrag (64i SGB XII)
- stationäre Pflege (65 SGB XII)

Wichtig zu Wissen!!!

Die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuch XII werden durch Verfahrensvorschriften konkretisiert und können sich von Sozialamt zu Sozialamt unterscheiden.

Häusliche Pflege (64a-64f SGB XII)

Pflegegeld (64a SGB XII)

Organisation der Pflege durch Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Bekannte

monatliches Pflegegeld in Höhe des Pflegegrades:

Pflegegrad 2: 316 €

Pflegegrad 3: 545 €

Pflegegrad 4: 728 €

Pflegegrad 5: 901 €

Beantragung beim Sozialamt unter Angabe der Kontodaten

Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)

Pflege durch zugelassene Pflegedienste z.B. für:

Hilfen bei der Körperpflege
Betreuungsmaßnahmen
Hilfen bei der Hauswirtschaft

Beantragung beim Sozialamt mit entsprechendem Kostenangebot des Dienstleisters

Tipp:

Pflegegeld und Unterstützung durch einen Pflegedienst sind auch kombinierbar. Im Land Berlin wird das Pflegegeld dann in Abhängigkeit des Pflegegrades um bis zu 2/3 gekürzt („gekürztes Pflegegeld“).

Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)

Ist die gemeldete Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen.

Die Ersatzpflege kann durch andere Pflegepersonen, einen Pflegedienst, Einzelpflegekräfte, aber auch außerhalb der Häuslichkeit in einer stationären Einrichtung durchgeführt werden.

Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)

Erstattung von Aufwendungen einer Alterssicherung der Pflegeperson durch Einzahlung von Beiträgen beim Rentenversicherungsträger

Übernahme der Kosten für eine Beratung der Pflegeperson

teilstationäre Pflege (64g SGB XII)

Tagespflege ergänzt und stärkt die häusliche Pflegesituation.

Als Gast einer Tagespflegeeinrichtung wird die pflegebedürftige Person tagsüber versorgt und kann in Gesellschaft anderer auch Betreuungsangebote nutzen.

Gründe für die Inanspruchnahme:

- Entlastung der Pflegeperson
- Ermöglichung einer (Teil-)Erwerbstätigkeit der Pflegeperson
- Notwendigkeit einer nur für einige Stunden am Tag ständigen Beaufsichtigung

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Betreuung und der medizinischen Maßnahmen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten. Zudem übernimmt das Sozialamt auch die Kosten der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück.

Beantragung beim Sozialamt zusammen mit Kostenangebot der Tagespflegeeinrichtung

Kurzzeitpflege (64h SGB XII)

Die Gewährung von Kurzzeitpflege setzt voraus, dass die häusliche Versorgung zeitweise nicht gesichert ist und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Kurzzeitpflege wird für einen vorübergehenden Zeitraum stationär durchgeführt.

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Betreuung und der medizinischen Maßnahmen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten.

Beantragung beim Sozialamt zusammen mit Kostenangebot der Tagespflegeeinrichtung

Entlastungsbetrag (64i SGB XII)

Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen:

- zur Entlastung der Pflegepersonen
- zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags

Die Sachleistung kann genutzt werden durch die Inanspruchnahme von Leistungen anerkannter Dienstleister für z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuungsmaßnahmen.

Beantragung beim Sozialamt zusammen mit Kostenangebot des Dienstleisters

stationäre Pflege (65 SGB XII)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Der Pflegebedürftige lebt dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung.

Alleinstehende Pflegebedürftige müssen das gesamte Einkommen abzüglich des ihnen zustehenden Barbetrages (sog. Taschengeld) und Vermögen (über der Schongrenze) einsetzen.

Bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Pflegebedürftigen ist ebenfalls grundsätzlich das gemeinsame Einkommen und Vermögen einzusetzen. Jedoch muss dem im eigenen Haushalt verbleibenden Ehegatten bzw. Lebenspartner der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse verbleiben.

Leistungen für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1:

Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII) → auch bei Pflegegrad 2-5

Technische Hilfen, z. B. Lifter, Pflegebett, Hausnotrufsystem

Badehilfen, z. B. Duschsitz, Badewannenslifter

Lagerungshilfen z. B. Lagerungskeile

Mobilitätshilfen, z. B. Dreh- und Übersetzhilfen, Lifter, Rollator

Hilfsmittel dienen der Erleichterung der Pflege, zur Linderung der Beschwerden sowie zur Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung

Beantragung beim Sozialamt erforderlich + Rezept des behandelnden Arztes

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII) → auch bei Pflegegrad 2-5

Zu den Maßnahmen der Wohnungsanpassung gehören neben den Hilfsmitteln auch bauliche Maßnahmen wie z.B.:

- Türschwellenentfernung
- pflegegerechter Umbau von Bad und Küche
- Balkonanpassung

Schon kleine Veränderungen können das Leben in der eigenen Wohnung erleichtern, Unfallgefahren beheben oder die Wohnung an veränderte Möglichkeiten und Fähigkeiten anpassen.

Beantragung beim Sozialamt erforderlich zusammen mit 3 Kostenvoranschlägen verschiedener Firmen

Voraussetzung: Zustimmung des Vermieters zum Umbau

Entlastungsbetrag (§ 66 SGB XII) → nur bei Pflegegrad 1

Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen:

- zur Entlastung der Pflegepersonen
- zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags

Wo können Sie den Entlastungsbetrag einsetzen?

- hauswirtschaftliche Versorgung und/oder allgemeine Begleitung und Betreuung durch zugelassene Anbieter
- Hilfen bei der Körperpflege möglich, wie beispielsweise beim Duschen oder Baden
- Bei Leistungen der Tages- oder Nachtpflege

Beantragung beim Sozialamt notwendig zusammen mit Kostenangebot des Dienstleisters

Wo können Sie sich beraten lassen und bekommen Unterstützung bei der Antragstellung?

- Pflegestützpunkte
- kommunale Beratungsstellen
- Beratungsangebote der kirchlichen Anbieter und Wohlfahrtsverbände (z.B. AWO, Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie)
- Pfl egetelefon des Bundesfamilienministeriums unter (Tel 030 201 79 131 von Montag bis Donnerstag zwischen 9 und 18 Uhr, per Mail: info@wege-zur-pflege.de)

Wie können Sie Beratungsangebote in Ihrer Wohnortnähe finden?

Mit Hilfe der Datenbank des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) können Beratungsangebote rund um die Pflege in Deutschland nach Postleitzahlen gefiltert werden:

<https://www.zqp.de/beratung-pflege/>



„Egal wie weit der Weg ist, man muss
den ersten Schritt tun.“
(Mao Zedong)

Vielen Dank Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontaktdaten der Referentinnen:

Pflegestützpunkt Friedrichshain-Kreuzberg
Prinzenstraße 23
10969 Berlin

Mail: pflegestuetspunkt@diakonie-stadtmitte.de

Tel: 030 25 70 06 73

Interkulturelle Brückenbauer*innen in der Pflege
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

Mail: brueckenbauerinnen@diakonie-stadtmitte.de

Tel: 030 69 51 78 23